

Europäisches Jugendprojekt Oberpfalz e.V.

Ausgezeichnet mit dem Bürgerkulturpreis 2010 des Bayerischen Landtags

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Schirmherr: Bezirksvorsitzender Regierungspräsident Axel Bartelt
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Bezirksverband Oberpfalz



Commune de
DIEMERINGEN



Hartmut Schendzielorz, Stollenweg 5, 92271 Freihung
Telefon: +49 9646 508 / Mobile: +49 1515 3205682

E-Mail: info@jugendprojekt-online.de / <http://www.jugendprojekt-online.de>

Sparkasse Amberg-Sulzbach:
Raiffeisenbank Auerbach-Freihung:

IBAN: DE40 7525 0000 0200 4320 37 / BIC: BYLADEM1ABG
IBAN: DE50 7606 9369 0003 2112 58 / BIC: GENODEF1AUO

Teilnahmebedingungen

Für die im Rahmen der „Partnerschaft für den Frieden“ zwischen dem Europäischen Jugendprojekt Oberpfalz e.V. und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bezirksverband Oberpfalz stattfindenden Projektaktivitäten gelten folgende Bedingungen:

1. Vertragsgrundlage

Grundlage der Teilnahme an den Projekten des Europäischen Jugendprojektes Oberpfalz e.V. ist die Bereitschaft, durch die Verbindung von Projektwochen, Freizeitlagern und Arbeit auf den Kriegsgräberstätten zur Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern in Europa beizutragen.

Das Einfügen in die Gemeinschaft der Projektgruppe, bzw. des Jugendlagers wird vorausgesetzt.

Hiernach wird erwartet:

- die kontinuierliche Teilnahme am allgemeinen Gemeinschaftsleben der Projektgruppe, des Jugendlagers
- angemessenes Verhalten im Sinne der Völkerverständigung, sowie Respektierung der jeweils örtlichen Sitten- und Moralvorstellungen (z.B. Badekleidung)
- angemessenes Arbeitsverhalten im Sinne der Auftragsstellung

2. Teilnahmevoraussetzungen

- Teilnehmer/-innen an Projektwochen und sonstigen Maßnahmen des Europäischen Jugendprojektes Oberpfalz e.V. **ohne** Arbeitseinsatz können ab 14 Jahren. Sie müssen aber im Besitz eines gültigen Ausweises sein.
- Teilnehmer/-innen an Projektwochen und sonstigen Maßnahmen des Europäischen Jugendprojektes Oberpfalz e.V. **mit** Arbeitseinsatz müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme mindestens 16 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Personalausweises oder gegebenenfalls Reisepasses sein.

3. Leistungen der Teilnehmer/innen

- für die gesamte Projektgruppe
 - die Teilnahme an den Vorbereitungs- bzw. Einweisungsveranstaltungen
 - die Teilnahme an den Nachbereitungs- bzw. Abschluss Veranstaltungen
- für die Projektgruppe, das Jugendlager insgesamt:
 - die Erbringung sozialer Dienste für das gemeinsame Lagerleben, wie Küchen- und Reinigungsdienst
 - Gestaltungsdienst und Mitarbeit bei verbindlichen Veranstaltungen
 - Die Teilnahme an durch die Leitung beschlossenen Öffentlichkeitsveranstaltungen (z. B.: Empfänge, Ausflüge, Fahrten, usw.)
- für die Arbeitseinsätze (werden gesondert ausgeschrieben)
 - Tätigkeit von ca. 20 Stunden/Woche auf der Kriegsgräberstätte, worauf Küchen- und Reinigungsdienst anzurechnen sind
 - weisungsgebundene Arbeitsausführung im Rahmen der teilnehmerbedingten Fähig- und Fertigkeiten

4. Minderjährige Teilnehmer/-innen

Für die Dauer des Aufenthaltes während der Projektwoche(n) übernimmt die Projektleitung, zusammen mit weiteren Betreuern, die Aufsichtspflicht für Teilnehmer/-innen unter 18 Jahren. Die Übernahme dieser Verpflichtung beginnt am Treffpunkt (Ort und Zeit, z. B. Busabfahrt) und endet entsprechend mit der Rückkunft. Die Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen sind mit einbezogen.

Die Aufsichtspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, die Lebensverhältnisse der Minderjährigen während des Lageraufenthaltes im Sinne der Gesamtmaßnahme zu gestalten. Hierbei sind verbindliche Regelungen zu treffen für Ausgehzeiten, Schlafzeiten, Baden, sowie Ausflüge und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen.

Die Aufsichtspflichtigen gehen hierbei davon aus, dass die Teilnehmer/-innen eine durchschnittliche Selbständigkeit mitbringen für z. B. freien Ausgang zu üblichen Tageszeiten, Besuch von öffentlichen Veranstaltungen (Disco, Film, Theater, Museum), Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich.

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass der Jugendliche/die Jugendliche zeitweise, ohne unmittelbare Anwesenheit eines Teamers, allein oder in Begleitung anderer Teilnehmer, ausgeht.

5. Freizeit

Außerhalb der verbindlichen Veranstaltungen haben alle Teilnehmer/-innen grundsätzlich Zeit zur freien Verfügung. Näheres regelt die jeweilige Haus- und/oder Lagerordnung.

6. Haus- bzw. Lagerordnung

- a) Alle Teilnehmer/-innen erklären sich bereit, die jeweilige "Haus- und/oder Lagerordnung" als organisatorische Regelung gemeinsamer Interessen für ein geordnetes und friedvolles Zusammenleben anzuerkennen.
- b) Zum Gegenstand der Lagerordnung gehören insbesondere folgende Sachverhalte:
 - aa) die Meldepflicht (z. B. bei Schäden, Notfall, Unfällen)
 - bb) die Raumverteilung und Raumnutzung
 - cc) allgemeine Gefahrenabwehr (z. B. Feuermachen, Rauchen, Baden)
 - dd) Zeiten und Regelungen für Ruhe und Schlafen, Essen, Besuche, soziale Dienste, Arbeitseinsätze
 - ee) besondere Regelung für Minderjährige
 - ff) Alkoholika und sonstige Drogen sind während der Projektaktivitäten nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen führen bei uneinsichtigem Verhalten zur Vertragsauflösung durch die Projektleitung.
- c) Die Haus- und/oder Lagerordnung wird grundsätzlich von der Projektleitung mit dem Träger verantwortet und durch Anweisungen ausgeführt. Die Teilnehmerinteressen sind zu berücksichtigen.

7. Anmeldung und Abschluss des Vertrages

- a) Mit der schriftlichen Anmeldung beim Europäischen Jugendprojekt Oberpfalz e.V. erkennt der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Teilnahmebedingungen verbindlich an.
- b) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin werden aus dem gesamten Bereich der Oberpfalz in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung berücksichtigt. Unsere Partner aus Frankreich und Polen melden sich als Gruppe an. Ein rechtlicher Anspruch auf die Teilnahme an den jeweiligen Projekten besteht nicht.
- c) Die gegenseitige Anerkennung der Teilnahmebedingungen kommt nach Zahlung der Teilnehmergebühr mit Zugang der Anmeldebestätigung für beide Teile wirksam zustande.
- d) Die wechselseitig geschuldeten Leistungen richten sich nach dem jeweiligen der Anmeldung zugrundeliegenden, bzw. in Versammlungen vorgestellten Programmen (eventuelle Änderungen vorbehalten), der Leistungsbeschreibung in den sonstigen Reiseunterlagen (Anmeldung, Teilnahmebedingungen, Bestätigung, etc.)

8. Höhe und Zahlung der Teilnehmergebühr

- a) Der Betrag der Teilnehmergebühr für die verschiedenen Projekte ist im jeweiligen Anmelde-formular angegeben.
- b) Die Teilnehmergebühr wird sofort nach Erhalt der Bestätigung der Anmeldung durch die Projektleitung, spätestens jedoch 3 Wochen vor Projektbeginn fällig und ist auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sparkasse Amberg-Sulzbach: **IBAN: DE40 7525 0000 0200 4320 37 / BIC: BYLADEM1ABG**

Raiffeisenbank Auerbach-Freihung: **IBAN: DE50 7606 9369 0003 2112 58 / BIC: GENODEF1AUO**

9. Leistungsbeschreibung

In der Teilnehmergebühr sind enthalten:

- a) Die An- und Abreise, sämtliche weiter anfallenden Fahrten, die Übernachtungen mit Frühstück, Mittag- und Abendessen. Eventuelle Abweichungen werden ausdrücklich im jeweiligen Anmeldeformular bekannt gegeben.
- b) Die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel zur vorgesehenen Programmgestaltung, einschl. der Eintritte
- c) Die fachkundige und pädagogische Betreuung während des Programmes und die weitere Betreuung durch qualifizierte Führungskräfte.

10. Rücktritt

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Projektleitung. Im Falle des Rücktritts kann die Projektleitung Aufwendersersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten verlangen:

- vom 21. bis 6. Tag vor Beginn der Maßnahme 15 % der gesamten Teilnehmergebühr
- ab dem 6. Tag vor Beginn, bzw. bei Nichtteilnahme an der Maßnahme 25 % der gesamten Teilnehmergebühr

11. Rücktritt und Kündigung durch die Projektleitung

Die Projektleitung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung des Projektes trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Teilnehmer nachhaltig gestört, insbesondere gegen die Haus- und Lagerordnung verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße vertragswidrig verhält. Die Projektgruppe behält jedoch den Anspruch auf den Teilnehmerbeitrag.

Im Anschluss an die fristlose Kündigung ist der Teilnehmer, die Teilnehmerin unter Einräumung einer angemessenen Frist vom Projekt/Lager auszuschließen.

Bei Minderjährigen ist die fristlose Kündigung gegenüber den Eltern oder deren Vertretern auszusprechen.

Der Ausschluss von der Projektwoche, bzw. aus dem Jugendlager ist mit einer Rückschickung verbunden. Bei der Rückschickung wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Begleitung bis an die deutsche Grenze erfolgt und die Weiterreise organisatorisch sichergestellt ist (Fahrkarte, Reiseweg, Benachrichtigung der Eltern bzw. deren Vertreter). Mit Einverständnis der Eltern beschränkt sich die Begleitung bis zum nächsten Abreisepunkt (Bahnhof, etc.).

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Die Projektgruppe muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch Leistungsträger erlangt werden.

12. Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Projektgruppe als auch der Teilnehmer, die Teilnehmerin den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Projektgruppe wird in diesem Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Reiseantritt, ist die Projektgruppe verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer, die Teilnehmerin zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

13. Versicherungen/Haftungen

Für die Dauer der Maßnahme sind alle Beteiligten (Organisatoren, Teilnehmer und Aufsichtspersonen) im Rahmen einer Arbeitsunfall-, Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

Für Projektwochen und Einsätze im Ausland wird aber sehr empfohlen.

- a) Besorgung der neuen Europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC) bei der jeweils zuständigen Krankenkasse
- b) Abschluss einer zusätzlichen freiwilligen Auslandskrankenversicherung

Es gelten die Teilnahmebedingungen für Jugendlager des Volksbundes Deutsche Kriegsgräber-fürsorge e.V.

14. Pass-, Devisen-, Gesundheits- und Zollvorschriften

- a) Sofern in unseren Reisebeschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, benötigen die Teilnehmer/-innen deutscher Staatsangehörigkeit bei grenzüberschreitenden Reisen lediglich den deutschen Personalausweis. Sollten nach Drucklegung des Prospekts Änderungen eintreten, werden wir den Teilnehmer/-innen darüber in Kenntnis setzen.
- b) Teilnehmer/-innen, die nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind, sollten darauf bei Buchung grenzüberschreitender Reisen ausdrücklich hinweisen, da die Projektgruppe ansonsten keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visaerfordernissen entstehen, übernimmt, wenn sie nicht durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der Projektgruppe bedingt sind.
- c) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Auch hier wird der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei Änderungen der Erfordernisse nach Drucklegung oder nach Buchung gesondert informiert werden.

15. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Europäisches Jugendprojekt Oberpfalz e.V.

Hartmut Schendzielorz

Vorsitzender und Projektleiter